

Anhang

Übergangsbestimmung aus Ziff. II des RRB vom 9. 12. 2014 (wirksam seit 17. 8. 2015)

betreffend §§ 2 Abs. 1 und 2, 3 Abs. 2^{bis}, 4 Abs. 1, 2 und 4, 7 Abs. 1 und 4, 8 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3, 4, 5, 6 und 7, 12 Abs. 2, 15 Abs. 1, 21 Abs. 2, 23 Abs. 1, 2 und 3, 26 Abs. 4 und 5, 27 Abs. 2, 3, 4, und 5

¹Für Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, die ihre Berufsmaturitätsausbildung vor dem 1. Januar 2015 begonnen haben, gilt das bisherige Recht.

²Die Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung findet letztmals 2020 nach bisherigem Recht statt.